

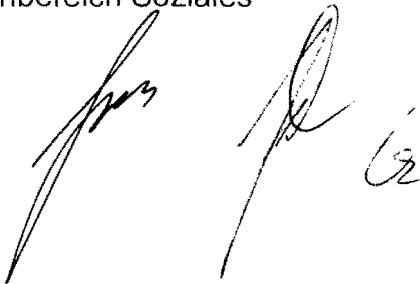
5002-02 N 23/2007
5000-03
5017-34, -35, 5023-04

Vfg.:

Verfahrensweise bei Energieschulden (E.ON) – SGB II/SGB XII

1. Anliegendes Rundschreiben Nr. 22/2007 des Landkreises Göttingen vom 28.08.2007 gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.
2. Verteiler:
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,
5012, 5015,
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, Frau Stöber
5033.1-6,
50 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499,
50 541, 542, 543, 544, 545, 551, 552, 553, 554, 555, 561, 562, 563, 564, 565,
566, 567,
50 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678,
679,
50 701, 702, 703, 704, 705, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 731,
732, 733, 734, 735, 736,
50 804, 805, 806, 807
3. zur Kenntnis:
Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 17.09.2007
Fachbereich Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Amt für Arbeit und Soziales

50/2

An alle Heranziehungsgemeinden
des Landkreises Göttingen

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

GÖTTINGEN
STADT MIT WISSENSCHAFT

Eing. **12. SEP. 2007**

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

5015

Fbl-Vfr

2 3 4 5 6 7 8 9

Per Fach

Stadt Göttingen

Auskunft erteilt: Frau Puchalla
Telefon: (0551) 525 – 391

eMail: Puchalla.Elena@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 6391

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

50 11 00; 50 11 71

28.08.2007

Rundschreiben Nr. 22/2007 – SGB II/SGB XII

Verfahrensweise bei Energieschulden (E.ON)

Auf die Regelung im Leitfaden Ziff. 4.4.6 unter § 22 SGB II nehme ich Bezug.

Zur Vermeidung von einstweiligen Rechtschutzverfahren bei Androhung einer Energiesperrung hat der Energieversorger E.ON Mitte AG folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

E.ON räumt den Leistungsempfängern nach dem SGB II und nach dem SGB XII die Möglichkeit ein, die Energieschulden in Raten auszugleichen. Die Höhe der Raten ist im Einvernehmen mit der E.ON abzustimmen; der monatliche Betrag soll in der Regel einen Betrag von 50 € nicht unterschreiten.

Ist ein Energierückstand von mehr als 500 € entstanden, sieht E.ON nur dann von der Sperrung der Energiezufuhr ab, wenn der Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII 500 € übernimmt und die Restschuld in Raten beglichen wird.

Diesem Verfahren habe ich zugestimmt.

Aufgrund dieser Möglichkeit des Abgleichs der Energieschulden in Raten besteht aufgrund der **Vorrangigkeit der Selbsthilfe** grundsätzlich ein Anspruch auf ein Darlehen nach §§ 23 I, 22 V SGB II, 34 I SGB XII nicht. Demnach ist bei einer Antragstellung vorrangig auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Ein Verweis auf eine einstweilige Anordnung entsprechend der Ziff. 4.4.6 unter § 22 des Leitfadens ist folglich entbehrlich.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Ist dem Leistungsempfänger die Ratenzahlung zuzumuten (Regelfall) und ist dieser mit dem Verfahren nicht einverstanden, ist der Leistungsträger nach dem SGB II und SGB XII *grundsätzlich* nicht verpflichtet, die Energieschulden an dessen Stelle zu tragen. In diesem Fall ist auf die vorrangige Selbsthilfe zu verweisen und ein Darlehen abzulehnen.

Auf die vorrangige Selbsthilfe ist auch dann zu verweisen, wenn der monatliche Leistungsanspruch nicht ausreichend ist, um die Ratenzahlungen zu decken. Der Leistungsempfänger ist demnach lediglich auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung zur Abwendung der Energiesperrung hinzuweisen, damit dieser die entsprechenden Raten aus seinem Einkommen an die E.ON überweist.

Vorgehensweise:

a) Energieschulden unter 500 €

Zur Sicherstellung der erforderlichen Ratenzahlungen ist eine Abtretungserklärung mit der hilfebedürftigen Person aufzunehmen (siehe Anlage – in comp.ASS-Terminier unter dem Namen „Abtretung Energieraten“ hinterlegt). Damit ist der Träger der Leistungen berechtigt, die Ratenzahlungen direkt an den Energieversorger abzuführen.

Eine Durchschrift der Abtretungserklärung ist an E.ON zu übermitteln. Aus Vereinfachungsgründen sollte der Leistungssachbearbeiter Kontakt mit E.ON aufnehmen, um die oben beschriebene Regelung abzusprechen.

Sobald mir ein Ansprechpartner bei der E.ON benannt wird, werde ich diese Information weiterleiten. Derzeit steht Frau Aschenbrenner (☎ 0561/933-2345; Fax: 0561/933-2532) für Rückfragen zur Verfügung.

Eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 23 I, 22 V SGB II, 34 SGB XII ist an dieser Stelle nicht vorzunehmen, da zusätzliche Leistungen nicht gewährt werden.

b) Energieschulden über 500 €

Die vorgeschlagene Einmalzahlung in Höhe von 500 € bei Schulden über 500 €, kann im Rahmen des Ermessens nach Maßgabe der §§ 23 I, 22 V SGB II, 34 I SGB XII als Darlehen erbracht werden. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Diese werden im comp.ASS-Briefeditor unter den Namen „LSB_Darlehen § 23 I Stromschulden“, „LSB_Darlehen § 22 V Heizkostenschulden“ und „SGB XII_Darlehen § 34 Energieschulden“ hinterlegt.

Die Voraussetzungen der §§ 23 I, 22 V SGB II, 34 SGB XII sind zu beachten. Besteht kein Anspruch auf ein Darlehen, so ist lediglich ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Entsprechende Vordrucke werden im comp.ASS-Briefeditor unter den Namen „LSB_Darlehen § 23 I Stromschulden Ablehnung“, „LSB_Darlehen § 22 V Heizkostenschulden Ablehnung“ und „SGB XII_Darlehen § 34 Energieschulden Ablehnung“ hinterlegt. Die Notwendigkeit der individuellen Gestaltung der Begründung ist stets zu beachten.

Bei Schulden über 500 € hinaus, wird die Abtretungserklärung zur Bedingung für die Gewährung eines Darlehens nach §§ 23 I, 22 V SGB II, 34 I SGB XII in Höhe von 500 € (vgl. Beschluss des LSG Bayern vom 07.12.2005 – Az.: L 11 B 530/05 SO ER).

c) künftige monatliche Energievorauszahlungen

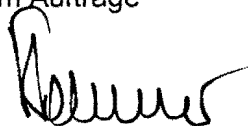
Auf die Regelungen im Leitfaden Ziff. 1.4.1 ff. unter § 22 SGB II wird hingewiesen. Demnach ist bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel die Überweisung des angemessenen Heizkostenbetrages an den Energieversorger möglich. Eine entsprechende Regelung ist in § 23 II SGB II für Stromvorauszahlungen enthalten.

Die Überweisung der künftigen monatlichen Energievorauszahlungen ist ohne eine gesonderte Abtretungserklärung nur dann möglich, wenn die Energieschulden durch Nicht-Bezahlen der Vorauszahlungen (**unwirtschaftliches Verhalten**) entstanden sind und die künftige zweckentsprechende Verwendung der Leistungen gefährdet ist. Die künftigen Vorauszahlungen sind in diesen Fällen regelmäßig direkt an den Energieversorger zu überweisen, um das Entstehen von weiteren Energieschulden zu vermeiden.

Bei *Heizkosten* ist zu beachten, dass lediglich die angemessenen Kosten, die im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, von der Regelung in § 22 IV SGB II erfasst werden. Ist der monatliche Heizkostenabschlag höher, ist demnach eine Einverständniserklärung des Leistungsempfängers zur Überweisung des gesamten Heizkostenabschlages an den Energieversorger erforderlich (vgl. Ziff. 1.4.3 des Leitfadens zu § 22 SGB II).

Nach § 26 I Nr. 2 SGB XII ist die Einschränkung der Leistungen und Überweisung an den Energieversorger erst bei Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung möglich.

im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ballhausen', written in a cursive style.

Ballhausen

Anlagen:

Niederschrift - Abtretung

Es spricht vor Frau/ Herr _____

wohnhaft in _____

und erklärt:

„Ich bin damit einverstanden, dass zum Ausgleich der entstandenen Energieschulden von meinen Leistungen/ den Leistungen meiner Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II/ SGB XII monatliche Raten in Höhe von _____ € direkt an den Energieversorger E.ON überwiesen werden.“

Ort, Datum

Unterschrift der leistungsberechtigten Person(en)

Unterschrift der Sachbearbeiterin/ des Sachbearbeiters

Göttingen, 14.08.2007

„LSB_Darlehen § 23 I Stromschulden“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II zum Ausgleich von Stromschulden**

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ihnen wird als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € als zweckgebundenes Darlehen zum Ausgleich Ihrer Stromschulden gewährt.
2. Zur Tilgung des Darlehens wird ab [XXXXX.XXXX] monatlich ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € von den an Ihre Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Leistungen nach dem SGB II einbehalten.
3. Für den Fall, dass vor Tilgung der gesamten Darlehenssumme Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfallen sollte, sind Sie zur sofortigen Rückzahlung des verbleibenden Tilgungsrestbetrages verpflichtet.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 1 SGB II wird in Einzelfällen, in denen ein von der Regelleistung umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch zu verwertendes Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann, der Bedarf durch eine Geldleistung erbracht und ein entsprechendes Darlehen gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Stromschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

Die Regelleistung nach §§ 20, 28 SGB II enthält u.a. auch Leistungen für Energie. Aufwendungen hierfür sind somit grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten. Da Sie jedoch weder über zu verwertendes Vermögen verfügen, noch den Bedarf auf andere Weise sicherstellen können und der Bedarf darüber hinaus unabweisbar ist, wird Ihnen die o.g. Leistung darlehensweise bewilligt.

Die Leistung wird aufgrund der Vermutungswirkung des § 38 SGB II an Sie als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt.

Der Betrag in Höhe von [XXX,XX] € wird an den Energieversorger ____ direkt überwiesen.

Der ausstehende Betrag wird von mir aufgrund Ihrer Abtretungserklärung vom [XX.XX.XXXX] in monatlichen Raten in Höhe von [XXX,XX] € von Ihren Leistungen nach dem SGB II an den Energieversorger überwiesen.

Das Darlehen wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

Im vorliegenden Fall habe ich mein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Tilgungsleistungen dahingehend ausgeübt, dass ich unter Abwägung Ihrer privaten Interessen an einer möglichst geringen Belastung durch niedrige Tilgungsleistungen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Rückzahlung darlehensweise gewährter Leistungen zur Sicherung einer sparsamen und effektiven Haushaltsführung andererseits die monatliche Tilgungsleistung auf [XXX,XX] € festgelegt habe. Dabei habe ich berücksichtigt, dass die von Ihnen vertretene Bedarfsgemeinschaft *[bereits Tilgungszahlungen für andere Darlehen leistet / geringere Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund einer Sanktionierung nach § 31 SGB II erhält / neben den Leistungen zum Lebensunterhalt auch den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung hat / keine weiteren Rückzahlungsverpflichtungen trifft etc.]*.

Sofern Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft vor der vollständigen Tilgung des Darlehens entfallen sollte, besteht die Möglichkeit, diesen Bescheid gemäß § 48 SGB X teilweise aufzuheben und den entsprechend anteiligen Betrag der gewährten Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Göttingen, 14.08.2007

„LSB_Darlehen § 22 V Heizkostenschulden“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Gewährung eines Darlehens nach § 22 Abs. 5 SGB II zum Ausgleich von Heizkostenschulden**

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ihnen wird als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € als zweckgebundenes Darlehen zum Ausgleich Ihrer Heizkostenschulden gewährt.
2. Zur Tilgung des Darlehens wird ab [XXXXX.XXXX] monatlich ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € von den an Ihre Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Leistungen nach dem SGB II einbehalten.
3. Für den Fall, dass vor Tilgung der gesamten Darlehenssumme Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfallen sollte, sind Sie zur sofortigen Rückzahlung des verbleibenden Tilgungsrestbetrages verpflichtet.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erbracht werden, können nach § 22 Abs. 5 SGB II Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Energieschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

Da Sie weder über zu verwertendes Vermögen verfügen, noch den Bedarf auf andere Weise sicherstellen können und Ihnen sonst die Sperrung der Energieversorgung droht, wird Ihnen die o.g. Leistung darlehensweise bewilligt. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift, die in diesem Fall ein Darlehen vorsieht, ist nicht gerechtfertigt.

Die Leistung wird aufgrund der Vermutungswirkung des § 38 SGB II an Sie als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt.

Der Betrag in Höhe von [XXX,XX] € wird an den Energieversorger ____ direkt überwiesen.

Der ausstehende Betrag wird von mir aufgrund Ihrer Abtretungserklärung vom [XX.XX.XXXX] in monatlichen Raten in Höhe von [XXX,XX] € von Ihren Leistungen nach dem SGB II an den Energieversorger überwiesen.

Im vorliegenden Fall habe ich mein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Tilgungsleistungen dahingehend ausgeübt, dass ich unter Abwägung Ihrer privaten Interessen an einer möglichst geringen Belastung durch niedrige Tilgungsleistungen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Rückzahlung darlehensweise gewährter Leistungen zur Sicherung einer sparsamen und effektiven Haushaltsführung andererseits die monatliche Tilgungsleistung auf [XXX,XX] € festgelegt habe. Dabei habe ich berücksichtigt, dass die von Ihnen vertretene Bedarfsgemeinschaft *[bereits Tilgungszahlungen für andere Darlehen leistet / geringere Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund einer Sanktionierung nach § 31 SGB II erhält / neben den Leistungen zum Lebensunterhalt auch den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung hat / keine weiteren Rückzahlungsverpflichtungen trifft etc.]*.

Sofern Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft vor der vollständigen Tilgung des Darlehens entfallen sollte, besteht die Möglichkeit, diesen Bescheid gemäß § 48 SGB X teilweise aufzuheben und den entsprechend anteiligen Betrag der gewährten Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Hier: Gewährung eines Darlehens nach § 34 Abs. 1 SGB XII zum Ausgleich von Energieschulden

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ihnen wird als Vertreter/in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € als zweckgebundenes Darlehen zum Ausgleich Ihrer Energieschulden gewährt.
2. Zur Tilgung des Darlehens wird ab [XXXXX.XXXX] monatlich ein Betrag in Höhe von [XXX,XX] € von den an Ihre Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Leistungen nach dem SGB XII einbehalten.
3. Für den Fall, dass vor Tilgung der gesamten Darlehenssumme Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII entfallen sollte, sind Sie zur sofortigen Rückzahlung des verbleibenden Tilgungsrestbetrages verpflichtet.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Schulden können nach § 34 Abs. 1 SGB XII übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Energieschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

Da Sie weder über zu verwertendes Vermögen verfügen, noch den Bedarf auf andere Weise sicherstellen können und Ihnen sonst die Sperrung der Energieversorgung droht, wird Ihnen die o.g. Leistung darlehensweise bewilligt.

Die Gewährung der entstandenen Schulden als Beihilfe, ist in Ihrem Einzelfall nicht gerechtfertigt, da [Begründung].

Der Betrag in Höhe von [XXX,XX] € wird an den Energieversorger ____ direkt überwiesen.

Der ausstehende Betrag wird von mir aufgrund Ihrer Abtretungserklärung vom [XX.XX.XXXX] in monatlichen Raten in Höhe von [XXX,XX] € von Ihren Leistungen nach dem SGB XII an den Energieversorger überwiesen.

Im vorliegenden Fall habe ich mein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Tilgungsleistungen dahingehend ausgeübt, dass ich unter Abwägung Ihrer privaten Interessen an einer möglichst

geringen Belastung durch niedrige Tilgungsleistungen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Rückzahlung darlehensweise gewährter Leistungen zur Sicherung einer sparsamen und effektiven Haushaltsführung andererseits die monatliche Tilgungsleistung auf [XXX,XX] € festgelegt habe. Dabei habe ich berücksichtigt, dass die von Ihnen vertretene Bedarfsgemeinschaft *[bereits Tilgungszahlungen für andere Darlehen leistet / geringere Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund einer Sanktionierung nach § 31 SGB II erhält / neben den Leistungen zum Lebensunterhalt auch den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung hat / keine weiteren Rückzahlungsverpflichtungen trifft etc.]*.

Sofern Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft vor der vollständigen Tilgung des Darlehens entfallen sollte, besteht die Möglichkeit, diesen Bescheid gemäß § 48 SGB X teilweise aufzuheben und den entsprechend anteiligen Betrag der gewährten Leistung nach § 50 SGB X zurückzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Göttingen, 27.08.2007

„LSB_Darlehen § 23 I Stromschulden Ablehnung“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II zum Ausgleich von Stromschulden**

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ein Darlehen zum Ausgleich Ihrer Stromschulden wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 1 SGB II wird in Einzelfällen, in denen ein von der Regelleistung umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann, der Bedarf durch eine Geldleistung erbracht und ein entsprechendes Darlehen gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Stromschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

Die Regelleistung nach §§ 20, 28 SGB II enthält u.a. auch Leistungen für Energie. Aufwendungen hierfür sind somit grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten.

- Ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II wird nur dann gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Freibetrag für notwendige Anschaffungen – 750 € pro Person) noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Sie verfügen über Vermögen in Höhe von [XXX,XX] € in Form von [XXX]. Demnach sind Sie in der Lage die Energieschulden aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.
- Leistungen nach dem SGB II werden nur dann gewährt, wenn keine andere zumutbare Selbsthilfemöglichkeit besteht. Am [XX.XX.XXXX] habe ich Sie auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung zur Deckung Ihrer Energieschulden hingewiesen. Die Zahlung einer monatlichen Rate in Höhe von 50 € ist Ihnen auch zumutbar. **[ggf. individuelle Ausführungen]**

Demnach haben Sie keinen Anspruch auf ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II und Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei [der Heranziehungsgemeinde ...] einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Göttingen, 27.08.2007

„LSB_Darlehen § 22 V Heizkostenschulden Ablehnung“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
Hier: Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II zum Ausgleich von Heizkostenschulden**

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ein Darlehen zum Ausgleich Ihrer Heizkostenschulden wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erbracht werden, können nach § 22 Abs. 5 SGB II Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Energieschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

- Ein Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II wird nur dann gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann.
Sie verfügen über Vermögen in Höhe von [XXX,XX] € in Form von [XXX]. Demnach sind Sie in der Lage die Energieschulden aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.
- Leistungen nach dem SGB II werden nur dann gewährt, wenn keine andere zumutbare Selbsthilfemöglichkeit besteht.
Am [XX.XX.XXXX] habe ich Sie auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung zur Deckung Ihrer Energieschulden hingewiesen. Die Zahlung einer monatlichen Rate in Höhe von 50 € ist Ihnen auch zumutbar. **[ggf. individuelle Ausführungen]**
- Die Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt nur dann, wenn diese gerechtfertigt ist. Die Schuldenübernahme ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn die zuvor gezahlten Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwandt worden sind, die Schulden wiederholt entstanden sind oder wenn die Bereitschaft fehlt, künftige Schulden durch Überweisung der monatlichen Vorauszahlungen durch mich zu vermeiden.
[Einzelfallbezogene Ausführungen!!!]

Demnach haben Sie keinen Anspruch auf ein Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II und Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

H i n w e i s :

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Göttingen, 27.08.2007

„SGB XII_Darlehen § 34 Energieschulden Ablehnung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Hier: Darlehen nach § 34 Abs. 1 SGB XII zum Ausgleich von Energieschulden

Sehr geehrte/r [Herr/Frau XXX],

auf Ihren Antrag vom [XX.XX.XXXX] auf Gewährung eines Darlehens ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ein Darlehen zum Ausgleich Ihrer Heizkostenschulden wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Schulden können nach § 34 Abs. 1 SGB XII übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

Am [XX.XX.XXXX] beantragten Sie die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich der entstandenen Energieschulden in Höhe von insgesamt [XXX,XX] €.

- Ein Darlehen nach § 34 Abs. 1 SGB XII wird nur dann gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann.
Sie verfügen über Vermögen in Höhe von [XXX,XX] € in Form von [XXX]. Demnach sind Sie in der Lage die Energieschulden aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.
- Leistungen nach dem SGB XII werden nur dann gewährt, wenn keine andere zumutbare Selbsthilfemöglichkeit besteht.
Am [XX.XX.XXXX] habe ich Sie auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung zur Deckung Ihrer Energieschulden hingewiesen. Die Zahlung einer monatlichen Rate in Höhe von 50 € ist Ihnen auch zumutbar. **[ggf. individuelle Ausführungen]**
- Die Schuldenübernahme nach § 34 Abs. 1 SGB XII erfolgt nur dann, wenn diese gerechtfertigt ist. Die Schuldenübernahme ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn die zuvor gezahlten Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwandt worden sind, die Schulden wiederholt entstanden sind oder wenn die Bereitschaft fehlt, künftige Schulden durch Überweisung der monatlichen Vorauszahlungen durch mich zu vermeiden.
[Einzelfallbezogene Ausführungen!!!]

Demnach haben Sie keinen Anspruch auf ein Darlehen nach § 34 Abs. 1 SGB XII und Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *[der Heranziehungsgemeinde ...]* einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn Sie den Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen einlegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag